

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 12	Ausgegeben in Lüdenscheid am 23.03.2022	Jahrgang 2022
--------	-----------------------------------------	---------------

Inhaltsverzeichnis			
04.03.2022	Stadt Lüdenscheid	Versteigerung von Fundsachen über das Internet	288
16.03.2022	Gemeinde Schalksmühle	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022	288
16.03.2022	Gemeinde Schalksmühle	2. Änderung Abgrenzungssatzung Rotthausen Schlussbekanntmachung	290
04.11.2021	Stadt Menden (Sauerland)	Haushaltssatzung des Verbandes für die Volkshochschulen Menden – Hemer – Balve für das Haushaltsjahr 2022	292
17.03.2022	Gemeinde Herscheid für den Geologischen Dienst NRW	Radon-Bodenluftmessungen in NRW	295
11.03.2022	Stadt Hemer	Wahlbekanntmachung	296
11.03.2022	Stadt Hemer	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022	297
15.03.2022	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 28.03.2022	299
18.03.2022	Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Märkischen Kreis	Bekanntmachung des Gutachterausschusses über die Ermittlung der Boden- und der Immobilienrichtwerte, sowie die Übersicht über den Grundstücksmarkt und die Ermittlung der für die Wertermittlung notwendigen Daten	300
16.03.2022	Stadt Kierspe	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 29.03.2022	301



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Versteigerung von Fundsachen der Stadt Lüdenscheid über das Internet

Die Stadt Lüdenscheid wird Fundsachen, an denen innerhalb der gesetzlichen Frist weder von rechtmäßigen Eigentümerinnen und Eigentümern noch von Finderinnen und Findern Eigentumsansprüche geltend gemacht worden sind, über das Internet im folgenden Zeitraum online versteigern lassen:

durchgehend vom 05.05.2022 (17:00 Uhr) bis spätestens 15.05.2022 (17:00 Uhr).

Versteigert werden unter anderem Fahrräder, Handys, Schmuck und Uhren.

Die Fundsachen werden ab dem 07.04.2022 im FunduS Internet Portal unter

www.fundus.eu

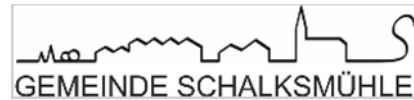
in einer Vorschau angeboten und im Versteigerungszeitraum über das Portal www.sonderauktionen.net versteigert.

Auf die entsprechenden Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Lüdenscheid, den 04.03.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Schalksmühle wird in der Zeit vom **25.04. bis 29.04.2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt (Montag bis Dienstag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Bürger- und Kundenbüro, 58579 Schalksmühle, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **29. April 2022 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde Schalksmühle, Bürgermeister, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **24. April 2022** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl im Wahlkreis 123 – Märkischer Kreis III – durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einem Wahlschein erhält auf Antrag

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn er aus einem nicht von ihm zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. **Wahlscheine** können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **13. Mai 2022, 18.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Bürger- und Kundenbüro, 58579 Schalksmühle, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegen genommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am Wahltag, bis 15.00 Uhr, stellen.

7. Dem Wahlschein werden folgende Unterlagen beigelegt:

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
- ein amtlicher, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Gemeinde Schalksmühle versehener roter Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm vom Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Wer für einen anderen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden an einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Der Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen darf nur durch die vom Wahlberechtigten benannte Person abgeholt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in dem Wahlscheinantrag genügt), und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertreten werden.

Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

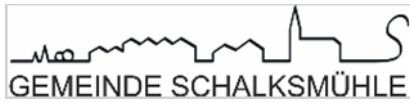
Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag,
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters der Gemeinde Schalksmühle abgegeben werden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Gemeinde Schalksmühle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht freigelegt zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Schalksmühle, 16.03.2022 Der Bürgermeister
gez. Schönenberg



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

2. Änderung der Satzung gem. §34, Abs. 4 Ziff. 1 und 3 BauGB für die Gemeinde Schalksmühle, Ortsteil Rotthausen im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in der Sitzung am 07.03.2022 die 2. Änderung der Satzung gem. §34, Abs. 4 Ziff. 1 und 3 BauGB für die Gemeinde Schalksmühle, Ortsteil Rotthausen im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch (BauGB) nebst Begründung und landschaftspflegerischem Fachbeitrag als Satzung beschlossen.

Ziel und Zweck dieser Satzungsänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung (Tiny Houses) durch Hinzunahme einer Teilfläche von rd. 3.400 m² zu schaffen. Hierfür wird ausschließlich auf stark anthropogen vorbelastete Flächen zurückgegriffen (Aufschüttung).

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorgenannte Satzungsbeschluss der 2. Änderung der Satzung gem. §34, Abs. 4 Ziff. 1 und 3 BauGB für die Gemeinde Schalksmühle, Ortsteil Rotthausen wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m. W. v. 15.09.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab bei der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung der Satzung gem. §34, Abs. 4 Ziff. 1 und 3 BauGB für die Gemeinde Schalksmühle, Ortsteil Rotthausen ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Hinweise:

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen erlittener Vermögensnachteile infolge der Aufstellung der Satzung wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde beim Bürgermeister, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

C. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

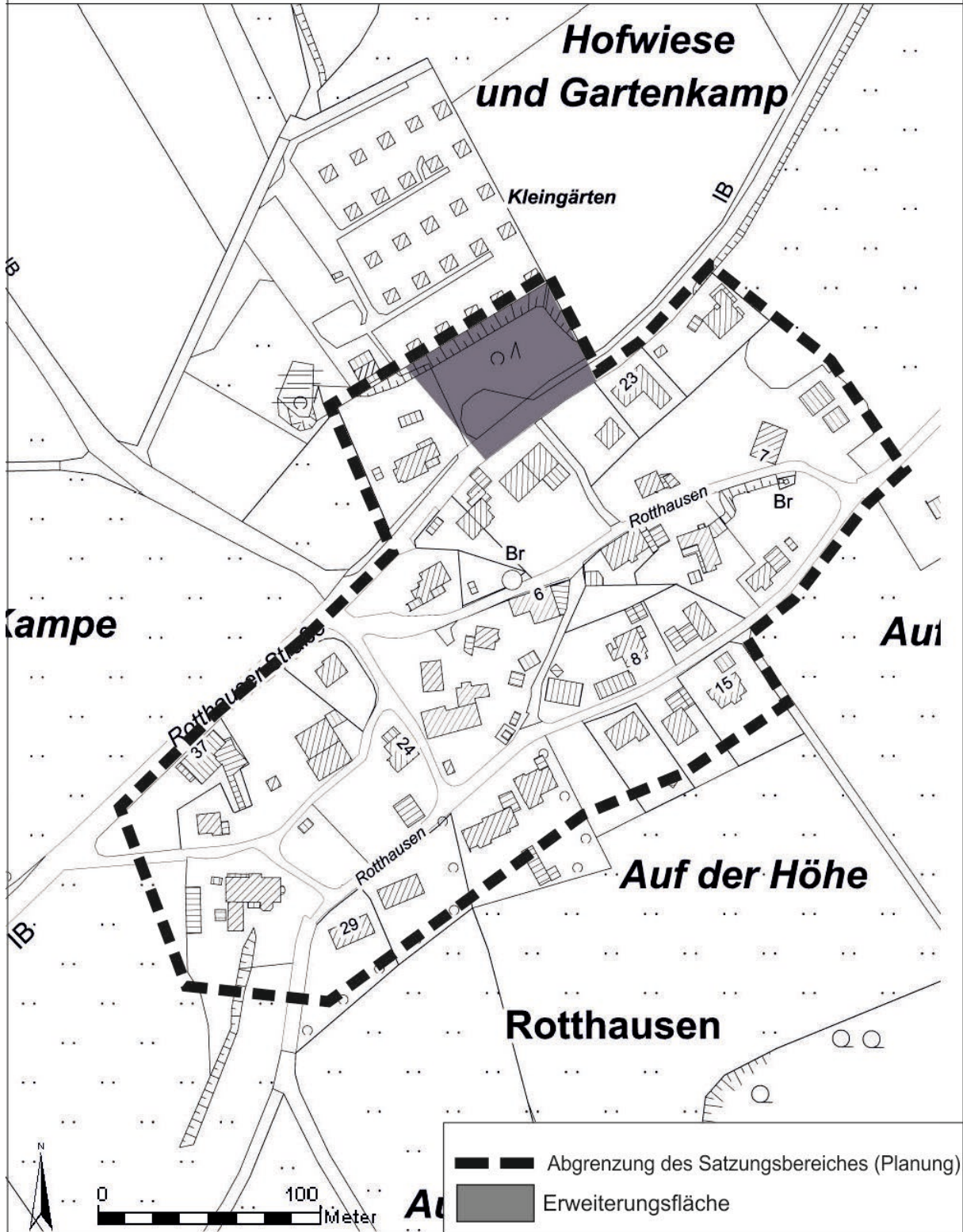
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 16.03.2022

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg

SATZUNG GEM. §34, ABS. 4 ZIFFER 1 UND 3 BauGB
für die Gemeinde Schalksmühle, Bereich: Ortsteil Rotthausen
2. ÄNDERUNG

Übersichtsplan





**Haushaltssatzung
des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NW 2023 in der z. Zt. Gültigen Fassung) in Verbindung mit den §§ 18 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NRW. 202 in der z. Zt. gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve mit Beschluss vom 04.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2126,98 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2126,98 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2019,98 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1966,98 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	160000,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen wird auf

200.000 EUR

festgesetzt.

§ 5


Zur Deckung des Umlagebedarfs im Ergebnisplan werden die von den Verbandsmitgliedern gem. § 24 (2) der Verbandssatzung zu erhebenden Umlagen wie folgt festgesetzt :

	Einwohner 31.12.2020 (§ 24 (2) Satz 2) (*) und (**)		
	Einw. 2020	Umlage 2022 EUR	Sonderumlage 2022 EUR
Stadt Menden	52.452	123.563 €	232.595 €
Stadt Hemer	33.863	79.772 €	150.164 €
Stadt Balve	11.217	26.424 €	49.741 €
	<u>97.532</u>	<u>229.759 €</u>	<u>432.500 €</u>

	Nutzungsentgelte für Kursräume (§ 24 (2) Satz 3 a)	
		Umlage 2022 EUR
Stadt Menden		320.000
Stadt Hemer		43.000
Stadt Balve		25.200
		<u>388.200</u>

	Personal- und Sachkosten (§ 24 (2) Satz 3 b)	
		Umlage 2022 EUR
Stadt Menden		54.282
Stadt Hemer		31.493
Stadt Balve		9.746
		<u>95.521</u>

Balve, 04.11.2021


 Matthias Eggers
 Vorsitzender der Verbandsversammlung


 Verena Thalemann
 Schriftführerin

(*) Ab 2017 Berechnung von 2% Zuwachs, analog zur prognostizierten Steigerung der Personalkosten
 (**) Daten zum Bevölkerungsstand: <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/bevoelkerung-am-30062018-und-30122018-nach-gemeinden-93051>

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 621, SGV NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), erforderlichen Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid mit Verfügung vom 25. Februar 2022 (Az. 42-15.10-14-03-22) erteilt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband für die Volkshochschule Menden - Hemer - Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

14.03.2022



gez.

Matthias Eggers
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) veröffentlicht unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/amtliche-bekanntmachungen>

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Mit der Messung von Radon in der Bodenluft an weiteren 260 Stellen in Nordrhein-Westfalen wird das Messprogramm der Jahre 2019 – 2021 im Jahr 2022 fortgesetzt. Der GD NRW plant und führt auch dieses Messprogramm im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen durch.

Ziel des Messprogrammes der Jahre 2019 – 2021 war es, eine aussagekräftige Datenbasis für die mögliche Ausweisung von Radon-Vorsorgegebieten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 121 Strahlenschutzgesetz zu schaffen und das Messstellennetz erheblich zu verdichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht in Nordrhein-Westfalen keine Notwendigkeit, Radon-Vorsorgegebiete auszuweisen.

Die Datenbasis wurde durch die insgesamt 440 Messungen deutlich verbessert, um eine mögliche Gefährdung der Bevölkerung durch Radon noch sicherer beurteilen zu können. Die Datenverdichtung wird 2022 mit weiteren 260 Radon-Bodenluftmessungen fortgeführt.

Zeitraum	März 2022 bis August 2022
-----------------	----------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, um die erforderlichen Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Im Dienste der Allgemeinheit wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn:	krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
	Christa Claßen:	christa.classen@gd.nrw.de, 02151 897-295



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Wahlbekanntmachung

1. Am 15.05.2022 findet die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hemer gehört zum Wahlkreis 122 und ist in 21 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **04.04. – 24.04.2022** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Diese werden im Wahlraum für die Wähler/innen bereitgehalten.

Jede/r Wähler/in hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes/r Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/r Bewerber/in eines Kreiswahlvorschlags sie gelten soll,

und seine/ihre **Zweitstimme** in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem amtlichen Stimmzettel, einem amtlichen blauen Stimmzettel-umschlag, einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag und einem Merkblatt zur Briefwahl, beschaffen.

Der Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag ist zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden (Postlaufzeit ca. drei Werktage), dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses treten die Briefwahlvorstände um 15.00 Uhr wie folgt zusammen:

- Briefwahlvorstände 1, 2, 4 – 7 im Alten Casino, Platanenallee 16, 58675 Hemer,
- Briefwahlvorstand 3 im Rathaus, 2. Obergeschoss, Hademareplatz 48, 58675 Hemer,

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers / der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig (§ 26 Abs. 5 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.3 Strafgesetzbuch).

Hemer, 11.03.2022

Der Bürgermeister

Gez.
Christian Schweitzer



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag in Nordrhein-Westfalen am 15.05.2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Hemer wird in der Zeit vom **25.04. – 29.04.2022**

Montag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag - Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

bei der **Stadt Hemer, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 105, Hademareplatz 44, 58675 Hemer,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. **Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25.04. – 29.04.2022, spätestens am 29.04.2022 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Hemer, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 105, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, Einspruch einlegen.**

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.04.2022** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Landtagswahl im Wahlkreis 122 - Märkischer Kreis II (Menden, Hemer, Balve, Neuenrade, Plettenberg) - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne einen von ihm/ihr zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (**bis zum 29.04.2022**) versäumt hat,
- b) wenn er/sie aus einem nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herstellt.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **13.05.2022, 18.00 Uhr**, bei der **Stadt Hemer, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 105, Hademareplatz 44, 58675 Hemer**, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift versehen ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelschlag (blau), der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Tages, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen Stimmzettelschlag in den Wahlbriefumschlag (rot) und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem / von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler/innen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht (Postlaufzeit ca. drei Tage).

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Hemer, 11.03.2022

Der Bürgermeister

Gez.
Christian Schweitzer



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

12. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 28.03.2022, 17:00 Uhr,
im Saal Haus Lennestein, Werdohler Str. 15.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 24.01.2022
2. Anfragen der Einwohner
3. Sachstand Flüchtlingssituation Ukraine (mündl. Sachstandsbericht)
4. Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021; hier: aktueller Sachstand Wiederaufbauplan (mündlicher Bericht des Projektmanagers)
5. Haushalt 2022; hier: Genehmigungsverfahren
6. Jahresabschluss 2020; Entwurf des Jahresabschlusses
7. Aktuelle Finanzsituation - mündlicher Bericht -

8. Überörtliche Prüfung; Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) 2020; hier: Stellungnahme zum Bericht
9. Bewerbung zur LEADER-Region
10. Vorstellung des Studierendenwettbewerbs „Altena – Schwarzer Stein – Räumliche Transformationen eines ehemaligen Produktionsstandortes beidseits der Lenne“ als Kooperation der Stadt Altena mit der Universität Siegen, Fakultät II, Lehrgebiet Städtebau
11. Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien
12. Antrag SPD Müll an der Schwarzenstein Brache
13. Möglichkeit der Einbahnstraße Gartenstraße
14. Mitteilungen
15. Anfragen
- 15.1 Nutzung Fußballplätze am Lindscheid und am Pragpaul
- 15.2 Anfrage Atemschutzgerätewerkstatt Feuerwehr

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 24.01.2022
2. Personalangelegenheit
3. Übernahme der Kindertageseinrichtungen Dahle und Evingsen durch die Diakonie Mark-Ruhr
4. Beteiligungsangelegenheit Stadtwerke Altena GmbH
5. Beteiligungsangelegenheit
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Altena (Westf.) 15.03.2022

Kober
Bürgermeister

Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Märkischen Kreis



BEKANNTMACHUNG
des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Märkischen Kreis

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Märkischen Kreis hat gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 9 (4) und Teil 3 Abschnitt 3 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVo NRW) vom 08. Dezember 2020 (SGV. NRW S. 1186) in der jeweils geltenden Fassung für die Gebiete der folgenden Städte und Gemeinden:

Altena, Balve, Halver, Hemer, Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl

Bodenrichtwerte mit Stand 01.01.2022 ermittelt und am 04.03.2022 durch Beschluss festgesetzt. Sie sind in den betreffenden Bodenrichtwertkarten 2022 dargestellt.

Des Weiteren hat der Gutachterausschuss gemäß § 193 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 9 (4) und Teil 3 Abschnitt 3 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVo NRW) vom 08. Dezember 2020 (SGV. NRW S. 1186) in der jeweils geltenden Fassung für die Gebiete der folgenden Städte und Gemeinden:

Altena, Balve, Halver, Hemer, Herscheid, Kierspe, Meinerzhagen, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle, Werdohl

Immobilienrichtwerte mit Stand 01.01.2022 ermittelt und am 04.03.2022 durch Beschluss festgesetzt. Sie sind in den betreffenden Immobilienrichtwertkarten 2022 dargestellt.

Des Weiteren hat der Gutachterausschuss in gleicher Sitzung gemäß § 193 (5) Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 (1) und (2) der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 und § 3 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen (GrundWertVo NRW) vom 08. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung den **Grundstücksmarktbericht 2022** - Berichtszeitraum 01.01. - 31.12.2021 - mit der Übersicht über den Grundstücksmarkt und den für die Wertermittlung erforderlichen Daten wie Indexreihen, Erbbauzinssätze, Liegenschaftszinssätze, Sachwertfaktoren sowie Vergleichsfaktoren für bebaute Grundstücke und Wohnungseigentum beschlossen.

Bodenrichtwerte, Immobilienrichtwerte und Grundstücksmarktbericht können online unter www.boris.nrw.de eingesehen und kostenfrei heruntergeladen werden.

Weitere Auskünfte über Bodenrichtwerte und Grundstücksmarktdaten erteilt die

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Heedfelder Str. 45

58509 Lüdenscheid

Kreishaus, Zimmer 513

Tel.: 0 23 51/9 66-6680 oder -6735

Mail: gutachterausschuss@maerkischer-kreis.de

Lüdenscheid, 18.03.2022

Die Vorsitzende

Christiane Strauch

Bekanntmachung

9. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe

Am 29.03.2022, 17:00 Uhr, findet im Pädagogischen Zentrum der Gesamtschule Kierspe, Otto-Ruhe-Straße 2-4, 58566 Kierspe, die 9. Sitzung des Rates der Stadt Kierspe statt.

Wichtige Hinweise

aufgrund der Coronapandemie:

Es gilt die „3G-Regel“: Anwesende müssen genesen, geimpft oder getestet sein (negativer PCR-Test oder Antigen-Schnelltest, maximal 24 Stunden alt).

Es besteht die Verpflichtung, bei Einlass und während der Sitzung mindestens eine medizinische Maske zu tragen und den Nachweis über die Einhaltung der 3G-Regel vorzulegen.

Aufgrund der Überprüfung der 3G-Regelungen werden Besucher*innen gebeten, sich vor der Sitzung unter der Telefonnummer 02359/661-117 anzumelden.

[Hier finden Sie die vollständigen Hinweise und Regeln für die Gremienteilnehmer*innen und Besucher*innen.](#)

Tagesordnung:

1. Öffentlicher Teil

- 1.1. Erste Stunde der Öffentlichkeit/
Einwohnerfragestunde
- 1.2. Sachstandsbericht bzw. Bericht
über die Ausführung von Beschlüssen
- 1.3. Ortsumgehung B54n;
Sachstandsbericht
durch Straßen.NRW
- 1.4. Vorstellung der LEADER-Projekte
durch die Regionalmanagerinnen
- 1.5. Sachstandsbericht und Projektvor-
stellung des Freizeit- und Naherho-
lungsbeauftragten OadV
- 1.6. Gemeinsamer Antrag der UWG- und 217/11
CDU-Fraktion, eingegangen am
26.01.2022;
Einführung städtischer
Mängelmelder

- 1.7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ 233/11
Die Grünen, eingegangen am
28.02.2022;
Gründung einer Gesellschaft zur Er-
richtung von Windkraftanlagen auf
Kiersper Stadtgebiet
- 1.8. Antrag der FWG-Fraktion, eingegan- 230/11
gen am 04.03.2022;
Volkspark im Obsthof
- 1.9. Antrag der SPD-Fraktion, eingegan- 247/11
gen am 15.03.2022;
Aktionsprogramm "Ankommen und
Aufholen"
- 1.10. Antrag der SPD-Fraktion, einge- 235/11
gangen am 15.03.2022;
Prüfung der Möglichkeit von Haus-
tierbestattungen in Kierspe
- 1.11. 1. Neubesetzung des Ausschusses 232/11
Demografie, Soziales und Familie
2. Vorsitz des Ausschusses Demo-
grafie, Soziales und Familie
- 1.12. Heimatförderung des Ministeriums 216/11
für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung des Landes Nord-
rhein-Westfalen;
Verleihung "Heimat-Preis" 2022 der
Stadt Kierspe
- 1.13. Aufbauhilfen für kommunale Infra- 245/11
struktur;
Wiederaufbauplan für Infrastrukt-
uren der Stadt Kierspe
- 1.14. Entwurf des Jahresabschlusses 225/11
2021
- 1.15. Bebauungsplan Nr. 0067/1 -8- 236/11
"Kalberkamp", 9. Änderung;
Satzungsbeschluss
- 1.16. Satzung für den bebauten Außen- 237/11
bereich "Wolzenburg";
Satzungsbeschluss
- 1.17. Satzung für den bebauten Außen- 238/11
bereich "Eicken" gemäß § 35 Abs.
6 BauGB in Verbindung mit
§ 13 Abs. 2 BauGB und mit § 7 GO
NRW;
Aufstellungsbeschluss und Beteili-
gung der betroffenen Öffentlichkeit
und der berührten Behörden und
sonstigen Trägern öffentlicher Be-
lange
- 1.18. Bebauungsplan Nr. 0167/7 -35- "An 239/11
der Thingslinde";
7. Änderung,
Aufstellungsbeschluss
- 1.19. 2. Änderung der Satzung gemäß § 240/11
34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB "Zwischen
Vor dem Isern und Kirchstraße"

- 1.20. Aufstellung einer Satzung nach § 242/11
171d BauGB für den Bereich des
Stadtumbaugebietes „Rönsahl“
Satzungsbeschluss
- 1.21. Vorhabenbezogener Bebauungs- 243/11
plan Nr. 28 "Tiny-Houses Belken-
scheid";
Erneuter Aufstellungsbeschluss
- 1.22. 19. Änderung des Flächennut- 244/11
zungsplanes (FNP) im Bereich Bel-
kenscheid;
Änderungsbeschluss
- 1.23. Entwidmung der Anliegerstraße 195/11
Speierlingweg
- 1.24. Flurbereinigung Marienheide; 241/11
Änderung der Gemeindegrenze
- 1.25. Skate-Park Erweiterung - Leader 248/11
Projekt
- 1.26. Mitteilungen
- 1.27. Anfragen
- 1.28. Zweite Stunde der Öffentlichkeit/
Einwohnerfragestunde

2. Nichtöffentlicher Teil

- 2.1. Sachstandsbericht bzw. Bericht über
die Ausführung von Beschlüssen
- 2.2. Vergabeangelegenheiten
- 2.3. Grundstücksangelegenheiten
- 2.4. Mitteilungen
- 2.5. Anfragen
- 2.6. Aufhebung der Schweigepflicht

Kierspe, 16.03.2022

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über
das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter
www.kierspe.de (Rat und Verwaltung > Bekanntma-
chungen) eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lü-
denscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den
Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lü-
denscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de
kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche An-
forderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Be-
kanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.